

Anlage 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) und der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, veröffentlicht am 29. Dezember 2011, berichtigt am 3. Januar 2012, jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch ihre Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Anzahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler darf in ihrer Betriebsweise nicht eingeschränkt werden.“

3. Nach § 10 wird als neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Datenschutzinformation

Der Gebührenpflichtige ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an den Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ableseung/Auslesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beauftragten oder auf ihr Verlangen von dem Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt 2,58 EUR netto, 2,76 EUR brutto je Kubikmeter.“

6. Nach § 16 wird als neuer § 16a eingefügt:

"§ 16a
Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020

(1) Soweit ein Erhebungszeitraum den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 betrifft, gelten für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abweichend von § 14 und § 15 folgende Gebühren, die im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen werden:

		netto EUR	zzgl.5% MwSt.	brutto EUR
- Grundgebühren (§ 14 Abs. 2)	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	24,54	1,23	25,77
	Bis einschließlich 6 m ³ /h	56,10	2,81	58,91
	Bis einschließlich 10 m ³ /h	92,16	4,61	96,77
	Bis einschließlich 15 m ³ /h	137,24	6,86	144,10
	Über 15 m ³ /h	362,64	18,13	380,77
	Für Standrohre bis einschließlich 6 m ³ /h	0,63	0,03	0,66
	Für Standrohre über 6 m ³ /h	1,00	0,05	1,05
- Mengenengebühren (§ 15 Abs. 2)	je 1 m ³ Frischwasser	2,45	0,12	2,57

(2) Soweit der Erstattungsanspruch im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 entsteht, gelten abweichend von § 20 folgende Grundstücksanschlusskosten:

	netto EUR	zzgl.5% MwSt.	brutto EUR
- Grundstücksanschlusskosten (§ 20 Abs. 2)			
1.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00	104,55	2.195,55
1.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	145,00	7,25	152,25
1.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
2.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	1.622,00	81,10	1.703,10
2.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	81,00	4,05	85,05
2.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30

3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00	104,55	2.195,55
- im Falle der Variante nach Nr. 1	1.622,00	81,10	1.703,10
- im Falle der Variante nach Nr. 2			
3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längener im öffentlichen Bereich			
- im Falle der Variante nach Nr. 1	145,00	7,25	152,25
- im Falle der Variante nach Nr. 2	81,00	4,05	85,05
3.3 Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40	702,00	35,10	737,10
3.4 Rohrbaupauschale, je Längener im Bereich des Privatgrundstücks	32,00	1,60	33,60
3.5 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
4.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	437,00	21,85	458,85
4.2 Rohrbaupauschale, je weiterem Längener im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	32,00	1,60	33,60
5.1 Variante mit Tiefbauarbeiten, pauschal	1.268,00	63,40	1.331,40
5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten, pauschal	381,00	19,05	400,05
6. Lieferung ein Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau) pauschal	530,00	26,50	556,50

7. § 23 Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

„f) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,“

8. § 23 Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler in ihrer Betriebsweise einschränkt,“

9. Aus § 23 Absatz 1 Buchstabe g) wird h), h) wird i) und i) wird j).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 16a, dieser tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den
 __.__.20...

Der Magistrat der
 Landeshauptstadt
 Wiesbaden

Mende
 Oberbürgermeister